

Grundsätze der Leistungsbewertung für die S II an der Leonardo da Vinci Gesamtschule für das Fach Chemie

Präambel

Das folgende Konzept steht auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchulG § 48,1) und beruht auf den Bestimmungen der APO-GOST (§§ 13-17) und legt fest, dass die Leistungsbewertung der Schülerin/dem Schüler Aufschluss über den **Stand des Lernprozesses** gibt und zugleich **Grundlage für ihre/seine weitere Förderung** ist. Den Schülern und Schülerinnen wird zumindest in der Mitte des Schulhalbjahres der aktuelle Leistungsstand mitgeteilt.

Basis der fachspezifischen Kriterien zur Leistungsbewertung sind die Vorgaben der Fachlehrpläne/Kernlehrpläne des Faches Chemie und ihre Konkretisierung durch die schulinternen Curricula.

Leistungs- und Lernerfolgsüberprüfungen sind so angelegt, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Sie stellen bereits erreichte Kompetenzen heraus, ermutigen zum Weiterlernen und sind mit Hinweisen für erfolgreiche zukünftige Lernziele, Lerninhalte und Lernstrategien verbunden.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung im Fach Chemie in den Lerngruppen¹, um Transparenz über Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicher zu stellen. Das Leistungsbewertungskonzept wird regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.

Grundsätze der Leistungsbewertung für die sonstige Mitarbeit², d.h. für die nicht schriftlichen Leistungsnachweise im Fach Chemie S II an der Leonardo da Vinci -Gesamtschule

Für eine mindestens **ausreichende Leistung** müssen die SuS:

- Mitarbeit in allen Arbeits- und Sozialformen des Unterrichts leisten
- Fachbegriffe weitgehend korrekt verwenden
- Zentrale Unterrichtsinhalte sprachlich, grammatisch und syntaktisch reproduzieren können
- Ansätze im Bereich der Reorganisation und des Transfers von Wissen und eine grundlegende Beherrschung der eingeführten Methoden nachweisen

Für eine **gute Leistung** müssen die SuS:

- kontinuierliche Mitarbeit in allen Arbeits- und Sozialformen des Unterrichts leisten
- Fachbegriffe korrekt verwenden
- Unterrichtsinhalte sprachlich, grammatisch und syntaktisch reproduzieren sowie reorganisieren können
- Wissen reflektieren und in neue Zusammenhänge transferieren können sowie eine Beherrschung der eingeführten Methoden nachweisen

¹ Es wird empfohlen, die entsprechende Unterweisung im Kursheft zu vermerken, mit z.B. „Info gemäß APO-GOST § 13 Abs. 2 bzw. 3 erteilt“

² APO-GOST § 15